

	TÖBs	
1.	BEDENKEN UND ANREGUNGEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
1.1	<p>Regierungspräsidium Freiburg - Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Bissierstraße 7 79114 Freiburg i. Br. vom 06.12.2012</p> <p>In Ergänzung unserer mündlichen Stellungnahme im Zuge zweier Telefonate mit der Stadt Donaueschingen am 13.01.2012 äußern wir uns zu dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Bebauungsplanentwurf ist unseres Erachtens als aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen, da dieser im fraglichen Bereich schon heute Größtenteils eine gewerbliche Baufläche darstellt. 2. Zwar entspricht die Ausweisung eines Industriegebietes für eine Bauschutt-Recyclinganlage auf einer bislang noch nicht gewerblich genutzten bzw. un bebauten Teilfläche eines bestehenden Gewerbegebietes grundsätzlich den raumordnerischen Erfordernissen im Hinblick auf eine möglichst umweltverträgliche Abfallbehandlung und -verwertung (Grundsätze 1.8, 4.1.1 und 4.1.2 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) sowie einer möglichst bestandsorientierten und landschaftsschonenden Siedlungstätigkeit (Planziel 3.1.9 LEP, Grundsätze 1.4, 1.9 und 3.2.4 LEP sowie Grundsatz 2.8 Regionalplan (RP). Jedoch berührt die nun vorgelegte Planung auch noch die folgenden raumordnerischen Erfordernisse und Belange: <ol style="list-style-type: none"> 2.1. Das Plangebiet liegt vollständig im Wasserschutzgebiet. Neben der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung sind des- 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch das geplante Vorhaben werden keine Eingriffe ins Grundwasser vorgenommen. Durch die flächige</p>

<p>halb auch die Planziele 4.3.1. ff LEP zum Schutz des Grundwassers sowie von genutzten bzw. nutzungswürdigen (Grund-) Wasservorkommen zu beachten:</p> <p>2.2. Nach unserem Raumordnungskataster liegt das Plangebiet zwar gerade noch außerhalb des entlang der Donau festgesetzten Überschwemmungsgebietes, das auch in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes (RP) Schwarzwald-Baar-Heuberg als vor Beeinträchtigung zu schützender „schutzbedürftiger Bereich für die Wasserwirtschaft“ im Sinne des Planzieles 3.2.5 RP enthalten ist. Wie aus der Bebauungsplanbegründung sowie dem Umweltbericht hervorgeht, ist der Änderungsbereich aber offenbar trotzdem bei einem HQ 100-Hochwasser gefährdet, sodass der Südteil des Plangebietes teilweise aufgeschüttet werden soll.</p> <p>Auch wenn im fraglichen Bereich schon heute ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan existiert, ist insoweit deshalb Grundsatz 3.1.10 LEP zu berücksichtigen, wonach</p> <ul style="list-style-type: none">- bei der Siedlungstätigkeit auch den Belangen des Hochwasserschutzes ausreichend Rechnung getragen werden soll- in hochwassergefährdeten Bereichen keine Siedlungsentwicklung stattfinden soll. <p>Hierbei ist in Rechnung gestellt, dass die nun geplante Geländeaufschüttung zwar die Hochwassergefahr für das Vorhaben</p>	<p>Aufschüttung mit unbelastetem Material und anschließender Asphaltierung des Änderungsbereiches können der Eintrag von Schad- oder Nährstoffen ins Grundwasser vermieden und somit Beeinträchtigungen minimiert werden. Das anfallende vom Bauschutt verunreinigte Oberflächenwasser wird gesammelt, in ein Absetzbecken geleitet und nicht versickert. Im Übrigen wird auch das vorhandene Altlastenvorkommen durch die geplante Asphaltierung abgedeckt und somit besser vor Schadstoffaustrag ins Grundwasser geschützt. Zudem ist bereits das gesamte Firmengelände seit 1972 rechtskräftig als Gewerbegebiet ausgewiesen und vorgeprägt und wird derzeit auch als solches genutzt. Es wird zusätzlich auf die bereits erteilte wasserrechtliche Genehmigung zum Entwässerungskonzept vom 04.05.2010 des Amtes für Wasser- und Bodenschutz, Schwarzwald-Baar-Kreis, verwiesen.</p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt. Von Seiten des Amtes für Wasser- und Bodenschutz des Schwarzwald-Baar-Kreises wurde im Zuge der Behördenbeteiligung bereits eine entsprechende Stellungnahme zur nebenstehenden Problematik abgegeben. In Abstimmung mit diesem Amt wird derzeit ein Ausnahmeantrag für die geplante Überbauung bzw. Versiegelung innerhalb des Überschwemmungsgebietes erarbeitet und alsbald gestellt. Hierin wird auf die nebenstehenden Punkte eingegangen und die Notwendigkeit der vorliegenden Planung explizit dargestellt und begründet. Ein anderer Standort ist aufgrund fehlender Alternativen hinsichtlich der speziellen gewerblichen/industriellen Nutzung und notwendigen Infrastruktur sowie der Vorprägung des Plangebietes und seiner Umgebung nicht praktikabel und zumutbar. Der notwendige Retentionsausgleich wird in Umfang und Funktion im unmittelbaren Nahbereich innerhalb des Firmengeländes des Kieswerks Wintermantel vorgenommen. Nachteilige Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger sind nicht zu erwarten. Die Belange der Hochwasservorsorge werden gewissenhaft geprüft und beachtet.</p>
--	---

<p>selbst verringern würde, jedoch aufgrund der damit einhergehenden Verringerung des natürlichen Retentionsraumes unter Umständen zu einer Vergrößerung der Hochwassergefährdung im Unterstrombereich führen würde.</p> <p>In Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde sollte deshalb geprüft werden,</p> <ul style="list-style-type: none">- ob es zu der nun vorgelegten Planung nicht doch eine günstigere Alternative außerhalb der HQ 100-Hochwasserfläche gibt bzw.- ob im Falle der Unvermeidbarkeit der jetzigen Planung nicht an anderer Stelle entsprechender Ersatz-Retentionsraum geschaffen werden kann bzw. muss. <p>2.3. Nach Grundsatz 4.3.3 LEP sind naturnahe Gewässer zu erhalten und ausgebaute Gewässer möglichst naturnah zu entwickeln. Auch im Zusammenhang mit der geplanten Umgestaltung und Neuabgrenzung des bereits vorhandenen Entwässerungs- und Sedimentationsteiches (Zuschüttung im Nordteil bei gleichzeitiger Teichvergrößerung in östliche Richtung) halten wir deshalb eine enge Abstimmung der Planung mit den hierfür zuständigen Fachbehörden für erforderlich.</p> <p>2.4. Nach dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfes sowie der Bebauungsplanbegründung befindet sich im Plangebiet eine Altlastenfläche. Es ist insoweit deshalb Grundsatz 4.3.5 LEP zu berücksichtigen, wonach von Altlasten ausgehende Gefährdungen ggf. rechtzeitig zu beseitigen wären.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die angeregte Abstimmung der Planung mit den zuständigen Fachbehörden hat bereits im Rahmen der vorgezogenen Behördenanhörung stattgefunden. Von Seiten des Amtes für Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Schwarzwald-Baar wurde damals die vorliegende Teichlösung angeregt. In den Bebauungsvorschriften Teil A-Ziff. 4 sowie dem Umweltbericht Ziff. 3 ist dargelegt, dass der bestehende Teich im südlichen Teil naturnah erhalten sowie die Erweiterung des Teiches dementsprechend mit ausgedehnten Flachwasserzonen, Anpflanzung von Uferschilfröhricht und Anlage von kleinen Stillgewässern vorgenommen wird. Die weitere Abstimmung mit dem Amt für Wasser- und Bodenschutz wird zugesagt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da durch die vorliegende Planung die vorhandenen Auffüllungen innerhalb des Donau-Altarms nicht berührt werden und die nun zusätzlichen notwendigen Aufschüttungen mit unbelastetem Material erfolgen, ist von Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen nicht auszugehen. Sollten im Zuge der Bauausführung dennoch Hinweise auf Altlasten auftreten, ist dies der unteren Naturschutzbehörde zu melden. Entsprechende Formulierungen zum Umgang mit Altlasten ist sowohl in den Bebauungsvorschriften Teil C-Ziff. 2 sowie der Begründung Ziff. 4.4 bereits enthalten.</p>
---	--

<p>2.5. Nach Grundsatz 3.2.4 LEP ist bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten. Die Durchführung einer schalltechnischen Untersuchung wird deshalb grundsätzlich begrüßt. Ob bzw. inwieweit diese Untersuchung im Hinblick auf Inhalt, Methodik und Ergebnis den im vorliegenden Fall maßgeblichen fachlichen und rechtlichen Anforderungen (insbesondere auch im Hinblick auf die ca. 270 m vom Immissionsort entfernte Betriebsleiterwohnung auf dem Aldi-Gelände) entspricht, kann von hier aus allerdings nicht beurteilt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das vorliegende Gutachten wurde vom Ingenieurbüro für Umweltakustik Heine + Jud, Stuttgart, nach den neuesten Regeln der Technik (Berechnung nach aktueller TA-Lärm) und Rechtsprechung erstellt, sodass den maßgeblichen fachlichen und rechtlichen Anforderungen Genüge getan wird.</p>
<p>2.6. Das Plangebiet liegt in der Nähe des Landeplatzes Donaueschingen-Villingen (Lage im An- und Abflugsektor). Nicht zuletzt auch aufgrund der von einer Bauschutt-Recycling-Anlage ausgehenden Immissionen (z. B. Stäube) halten wir es deshalb für erforderlich, diese Planung auch mit unserem Referat 62 (Polizeirecht und Verkehr; Zivile Luftfahrtbehörde) abzustimmen. Hierbei ist auch Grundsatz 4.1.4 RP zu berücksichtigen, wonach die vorhandene Luftverkehrsinfrastruktur der Region im Allgemeinen sowie der Landeplatz Donaueschingen-Villingen im Besonderen bedarfsgerecht weiterzuentwickeln sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das zuständige Referat 62 beim Regierungspräsidium Freiburg wurde im Zuge der Behördenbeteiligung angehört. Mit Schreiben vom 10.12.2012 wurde von dort eine Stellungnahme abgegeben, in der gegen die vorgelegten Planungen keine Einwände erhoben werden.</p>
<p>3. Ob und inwieweit der Umweltbericht sowie die darin vorgesehenen und auch in den eigentlichen Bebauungsplanentwurf übernommenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den hier maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen entsprechen und ob im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Planung auf die streng geschützte Kreuzkröte im vorliegenden Fall wirklich die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen, ist in erster Linie von den zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu beurteilen. Allerdings erscheint es uns doch diskussionswürdig, dass eine rund 0,87 ha große Flächenversiegelung angeblich keine Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle erforderlich</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit Schreiben vom 14.01.2013 hat sich die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis im Zuge der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung wie folgt geäußert:</p> <p><i>„Der beiliegende Umweltbericht behandelt die zu erwartenden Umweltauswirkungen ausführlich und ausreichend. Die untere Naturschutzbehörde stimmt den Aussagen des Umweltberichts, der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und der artenschutzrechtlichen Prüfung zu. Insbesondere wird auch die Ansicht geteilt, dass bei Berücksichtigung der vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen sich der ohnehin sehr schlechte Erhaltungszustand der lokalen Population der streng geschützten Kreuzkröte nicht erheblich verschlechtern wird bzw. bei Umsetzung der Ausgleichs-</i></p>

	<p>macht (so die Übersicht 1 auf S. 22 des Umweltberichts).</p>	<p><i>maßnahmen eher verbessert werden könnte.“</i></p> <p>Die von dort zusätzlich geforderten Ergänzungen zur Maßnahmenbeschreibung werden sowohl in den Umweltbericht als auch in die Begründung eingearbeitet, sodass die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden kann.</p> <p>Hinsichtlich der Flächenversiegelung wird nochmals darauf hingewiesen, dass das Areal bereits vorgeprägt und seit 40 Jahren planungsrechtlich als Gewerbegebiet (GE) ausgewiesen ist. Zudem wird auf eine rund 0,61 ha große bisherige Gewerbefläche verzichtet und diese dauerhaft in eine Ausgleichsfläche für den Natur- und Landschaftsschutz umgewandelt, sodass auf externe Kompensationsmaßnahmen verzichtet werden kann.</p>
<p>1.2</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg - Referat 62 - Polizeirecht und Verkehr, Zivile Luftfahrtbehörde Bissierstraße 7 79114 Freiburg i. Br. vom 10.12.2012</p> <p>Das Bebauungsgebiet „Im Winkel“ befindet sich ca. 2.260 m südlich des Flugplatzbezugspunktes des Verkehrslandeplatzes Donaueschingen innerhalb der Platzrundenführung und außerhalb des beschränkten Bauschutzbereiches des Flugplatzes.</p> <p>Die An-/Abflugfläche des Verkehrslandeplatzes für Instrumentenan-/abflüge beginnt am Streifen der Landebahn (676,32 m. ü. NN.), steigt mit 1 % an und öffnet sich mit einer Divergenz von 10 %. Hindernisse dürfen nicht in diese Hindernisfläche hineinragen.</p> <p>Bei Einhaltung der vorgesehenen Bebauungshöhen von 15,0 m über Grund (max. 691,32 m. ü. NN.) ergeben sich keine Berührungspunkte zu Belangen der Flugsicherheit.</p> <p>Von Seiten des Referats 62 werden gegen die vorgelegten Planungen keine Einwände erhoben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Klarstellung wird darauf verwiesen, dass die vorgesehenen Bauhöhen (Traufhöhen) bei maximal 14,0 m liegen.</p>

	<p>Sollten zum Aufbau der Anlage Kräne verwendet werden, die die Höhe von 15,0 m über Grund überschreiten, ist von der Baufirma eine Krangenehmigung bei der zivilen Luftfahrtbehörde zu beantragen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt und dieser im Zuge der Bauausführung berücksichtigt.</p>
<p>1.3</p>	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Baurechts- und Naturschutzamt - Untere Naturschutzbehörde Am Hoptbühl 5 78048 Villingen-Schwenningen vom 14.01.2013</p> <p>Die Bebauungsplanänderung beinhaltet eine Teiländerung der Ausweisung eines Gewerbegebietes (GE) in ein Industriegebiet (GI). Dabei wird die bisher gültige Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,7 beibehalten, sodass gegenüber der bisherigen Planung keine weitergehende Flächeninanspruchnahme ermöglicht wird. Zudem wird am Südrand des Gewerbegebietes eine rund 0,61 ha große Gewerbefläche künftig dauerhaft in eine Ausgleichsfläche umgewandelt.</p> <p>Der beiliegende Umweltbericht behandelt die zu erwartenden Umweltauswirkungen ausführlich und ausreichend. Die untere Naturschutzbehörde stimmt den Aussagen des Umweltberichts, der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und der artenschutzrechtlichen Prüfung zu. Insbesondere wird auch die Ansicht geteilt, dass bei Berücksichtigung der vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen sich der ohnehin sehr schlechte Erhaltungszustand der lokalen Population der streng geschützten Kreuzkröte nicht erheblich verschlechtern wird bzw. bei Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen eher verbessert werden könnte. Hierzu sind jedoch folgende Ergänzungen zu der Maßnahmenbeschreibung im Umweltbericht bzw. in der Begründung zum Bebauungsplan erforderlich:</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Die Gestaltung des Teichumfeldes innerhalb der Ausgleichsfläche ist auf die Habitatansprüche der Kreuzkröte abzustimmen (hinsichtlich Laich- und Ruhehabitaten, siehe auch Beschreibung im Formblatt artenschutzrechtliche Prüfung). Durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist der Lebensraum dauerhaft für die Kreuzkröte geeignet zu halten. Die erforderlichen Maßnahmen sind entsprechend zu beschreiben (Pflegekonzeption) bzw. aus der artenschutzrechtlichen Prüfung zu übernehmen. Sie müssen vor dem Eingriff in den nördlichen Lebensraumbereich umgesetzt werden. Bei der Gestaltung der Teicherweiterung und des Umfeldes ist eine ökologische Baubegleitung zu beteiligen, um eine fachgerechte Umsetzung zu gewährleisten. Zudem ist der Erfolg der Maßnahme durch ein Monitoring nachzuweisen. Dies ist Voraussetzung für die Erteilung einer zu beantragenden Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.</p> <p>Hinsichtlich des Schutzgutes Boden (Vorbelastung, Altlasten) und Wasser (Grundwasser, Überschwemmungsgebiet) wird auf die Stellungnahme des Amtes für Wasser- und Bodenschutz verwiesen.</p> <p>Abschließend wird darauf hingewiesen, dass sich zukünftig die geplante Nutzung Baustoffrecycling auch ändern könnte (u. a. Verkauf des Betriebes, Nutzungsänderung). Hier sollte geprüft werden, ob nicht weitere Nutzungen ausgeschlossen werden sollten bzw. für das Industriegebiet eine vom Gewerbegebiet abweichende Höhenbegrenzung für die Gebäude auf z. B. zwei Stockwerke festgelegt wird. Die Fläche GI liegt zur freien Landschaft hin in der Donauniederung. Eine Abstufung der möglichen Gebäudehöhenentwicklung wäre hier aus Gründen des Landschaftsbildes sinnvoll.</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt und diese im Zuge der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung sowie der Bauausführung berücksichtigt. Zudem werden die planungsrechtlichen Festsetzungen dahingehend ergänzt, dass die Pflege der Kreuzkrötenhabitate durch regelmäßiges Entfernen der Vegetationsschicht (etwa alle 3-5 Jahre) am Teich und um die Kleingewässer erfolgen wird. Eine ökologische Baubegleitung wird zugesagt. Ebenfalls ein Monitoring, das mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwarzwald-Baar bezüglich des Leistungsbildes noch abzustimmen ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung schränken die bisher möglichen Nutzungen im Bereich der Ausweisung des Industriegebietes (GI) gegenüber der ursprünglichen Nutzung als Gewerbegebiet (GE) bereits weiter ein (z. B. Ausschluss Tankstellen, Wohnungen für Betriebspersonal). Eine weitere Einschränkung ist daher nicht notwendig.</p> <p>Eine Abstufung der zulässigen Traufhöhen von maximal 14 m ist nicht möglich, weil dies z. B. die Aufstellung von Silos für die Separierung bzw. Bevorratung von Zuschlagstoffen verhindern würde. Dies ist jedoch für die geplante wie auch bereits bestehende Nutzung notwendig.</p>
1.4	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis	

<p>- Amt für Wasser- und Bodenschutz - Am Hoptbühl 5 78048 Villingen-Schwenningen vom 09.01.2013</p> <p>Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns die erforderlichen Antragsunterlagen zukommen zu lassen. Für die Genehmigung des eingehenden Antrages werden wir nach derzeitigem Stand des Arbeitsanfalles voraussichtlich etwa 2-3 Monate benötigen.</p> <p>Zum Bebauungsplanvorhaben 1. Änderung „Im Winkel“ in Donaueschingen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Nach § 78a Abs. 1 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) ist die Änderung von Baugebieten im Bereich des hundertjährigen Hochwassers <u>im Einvernehmen mit der Wasserbehörde</u> zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">- keine zumutbaren anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,- kein Verlust an Retentionsflächen erfolgt oder ein <u>umfang- und funktionsgleicher Ausgleich geschaffen</u> wird,- keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind und- die Belange der Hochwasservorsorge beachtet werden. <p>Zudem bedarf das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche in Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 Abs. 4 WHG i. V. m. § 78 WG einer wasserrechtlichen Gestattung.</p> <p>Des Weiteren ist gemäß der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet „Gutterquelle“ des LRA Schwarzwald-Baar-Kreis vom</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Das Einvernehmen für die ausnahmsweise Zulässigkeit für Maßnahmen im Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiet wurde durch schriftlichen Bescheid des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Wasser- und Bodenschutz – vom 24.10.2013 erteilt. Die notwendigen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung der Bebauungsplanänderung sowie der Retentionsausgleichsmaßnahmen gelten unter Aufnahme der im Bescheid genannten Auflagen und Hinweise in die Bebauungsvorschriften sowie deren zukünftige Beachtung und Einhaltung als erfüllt.</p>
--	--

<p>25.01.1977 die Entnahme von festen Stoffen aus dem Erdreich in der weiteren Schutzzone (Zone IIIA) verboten. Das Amt für Wasser- und Bodenschutz kann von diesem Verbot gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. § 110 Abs. 1 Satz 3 WG und § 3 Abs. 2 der WSG-VO eine Befreiung erteilen, sofern die in den Vorschriften genannten Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p><u>Das Einvernehmen nach § 78a Abs. 1 WG, die Genehmigung nach § 78 Abs. 4 WHG i. V. m. § 78 WG und die Befreiung nach § 52 Abs. 1 WHG i. V. m. § 110 Abs. 1 Satz 3 WG und § 3 Abs. 2 der WSG-VO sind mit den entsprechenden Nachweisen und Plänen beim Amt für Wasser- und Bodenschutz zu beantragen (3-fach).</u></p> <p>Aus fachlicher Sicht des Amtes für Wasser- und Bodenschutz kann zum jetzigen Zeitpunkt mit einer positiven Entscheidung gerechnet werden, vorausgesetzt, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von uns noch zu beteiligenden Betroffenen stimmen dem Vorhaben ebenfalls zu.</p> <p>Wir bitten Sie, folgende Inhalte in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen:</p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Die für die Baustoff-Recyclinganlage neu zu versiegelnde Fläche ist auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen.- Bei Ausbau, Zwischenlagerung und Einbau von Ober- und Unterboden sind die Hinweise der Informationsschrift „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“ des Ministeriums für Umwelt Baden-Württemberg (1991) zu beachten (zu beziehen unter: www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de).- Bei der Verwertung von Bodenmaterial ist die DIN 19731 zu beachten. Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plan-	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Baugesetzbuch gibt jedoch derzeit keine Ermächtigung zur planungsrechtlichen Festsetzung der nebenstehenden Ausführungen, weshalb von deren Aufnahme in die Bauvorschriften abgesehen wird. Um dennoch den Belangen des Wasser- und Bodenschutzes Rechnung zu tragen, werden die Hinweise in die Begründung unter Ziffer 4 „Öffentliche Belange“ aufgenommen. Des Weiteren werden sie im Zuge der Genehmigungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
---	--

	<p>gebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt – Amt für Wasser- und Bodenschutz – zu übermitteln.</p> <p>- Untersuchungen für Bodenmaterial, welches aus dem Plangebiet stammt, sind nicht erforderlich. Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten.</p> <p><u>Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten</u></p> <p>Die Verwertung/Entsorgung von Bauaushub aus Altlastenverdachtsbereichen oder bei optischen oder geruchlichen Auffälligkeiten darf nur mit entsprechender gutachterlicher Deklarationsanalytik und unter Berücksichtigung der geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen erfolgen.</p> <p><u>Grundwasserschutz</u></p> <p>Die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zum Wasserschutzgebiet „Gutterquelle“ vom 25.01.1977 sind zu beachten.</p>	
--	---	--

<p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none">- Sofern die in der wasserrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis vom 04.05.2010 festgelegte Einleitmenge für das Niederschlagswasser des gesamten Firmenareals in die Donau von 445,5 l/s aufgrund der Erweiterung der befestigten Fläche überschritten wird, ist dies dem Amt für Wasser- und Bodenschutz schriftlich anzuzeigen. Gegebenenfalls wird eine Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich.- Die Böden im Plangebiet sind überwiegend stark anthropogen beeinflusst. Im äußersten südöstlichen Bereich des Flurstücks Nr. 6116/0, in dem die östliche Erweiterung der Teichfläche geplant ist, ist hingegen natürlich gewachsener Boden mittlerer Wertigkeit vorhanden. Durch die östliche Erweiterung der Teichanlage wird dieser Boden abgegraben und somit vollständig seiner Funktionen entzogen. Der durch den Eingriff anfallende Boden ist sinnvoll zu verwerten, bspw. für Bodenverbesserungsmaßnahmen oder Rekultivierungszwecke. <p>Auflagen und Hinweise der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Maßnahmen im Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiet (wasserrechtliche Genehmigung)</p> <p><u>Auflagen</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Der Retentionsausgleich (geplante Abgrabungen / Auffüllungen) ist plan- und bedingungsgemäß auszuführen.- Wesentliche Abweichungen von der genehmigten Planung bedürfen der vorherigen Durchführung eines neuen wasserrechtlichen Verfahrens. Die entsprechenden Planunterlagen sind beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Wasser- und Bodenschutz, Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen- Schwenningen (nachfolgend jeweils als Landratsamt bezeichnet) einzureichen. Unwesentliche Abweichungen bedürfen der vorherigen	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die im Zuge der ausnahmsweisen Zulässigkeit für Maßnahmen im Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiet notwendigen Voraussetzungen gelten unter Aufnahme der im Bescheid genannten Auflagen und Hinweise in die Bebauungsvorschriften sowie deren zukünftige Beachtung und Einhaltung als erfüllt.</p>
---	---

<p>Abstimmung mit dem Landratsamt.</p> <ul style="list-style-type: none">- Für das Vorhaben ist ein verantwortlicher Bauleiter zu bestimmen. Dem Bauleiter sind die Bestimmungen dieser Entscheidung sowie die genehmigten Pläne gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.- Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte, unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Die Böden sind nach Ende des Vorhabens fachgerecht wiederherzustellen. Die Baustelleneinrichtungen sind dort anzulegen, wo befestigte Flächen ausgebildet sind.- Baumaschinen sind gegen Tropfverlust sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle zu sichern. Das Auftanken und Abschmieren der Baumaschinen darf nicht in Gewässernähe erfolgen.- Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Gewässer (einschließlich Grundwasser) gelangen. Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in Gewässernähe gelagert werden.- Alle unbenötigten Baumaterialien, -geräte und Maschinen sind außerhalb des Gewässers und Hochwasserabflussbereiches zu lagern.- Während der Bauphase hat sich der jeweils Verantwortliche über aufkommende Hochwassergefahren zu informieren, um im Hochwasserfall rechtzeitig die erforderlichen Abwehrmaßnahmen einleiten zu können. Informationen zu aufkommenden Hochwassergefahren können bei der Hochwasservorhersagezentrale, z.B. über hvz.baden-wuerttemberg.de und beim Deutschen Wetterdienst (DWD), - ebenfalls bei der HVZ ansässig - bezogen werden.- Die Fertigstellungsanzeige und eine Bestätigung des Bauleiters über die plan- und bestimmungsgemäße Ausführung der Baumaßnahme ist dem Landratsamt unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme zuzuleiten.- Der westliche Inselkopf der durch den Retentionsausgleich entstehenden Insel ist durch Steinsatz oder ingenieurbio-logische Bauweisen zu sichern.	
---	--

	<p><u>Hinweise</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte; sie gewährt insbesondere nicht das Recht, fremde Grundstücke in Gebrauch zu nehmen. - Die Plandurchsicht des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Wasser- und Bodenschutz, beschränkt sich nur auf wasserwirtschaftlich wesentliche Gesichtspunkte. Die Verantwortung des Planfertigers für den Entwurf mit allen Einzelheiten, z. B. die Richtigkeit der Höhen- und Maßangaben und dergleichen bleibt deshalb von der Überprüfung der Fachbehörde unberührt. - Auf die Bestimmungen des § 84 Absatz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg - WG (ordnungsgemäßer Betrieb der Baustelle und ordnungsgemäße Ausführung) wird hingewiesen. 	
<p>1.5</p>	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Straßenbauamt- Humboldtstraße 11 78166 Donaueschingen vom 14.12.2012</p> <p>Das Straßenbauamt nimmt hierzu wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Plangebiet liegt an der Kreisstraße 5756 und ist über den Verkehrsknoten 8017021 mit Linksabbiegespuren ausreichend verkehrlich angeschlossen. 2. Weitere Anbauten entlang der K 5756 innerhalb des Anbauverbotsstreifens (15 m) sind hier nicht geplant. 3. Geplante Neupflanzungen von Bäumen müssen einen Mindestabstand von 4,50 m (gemessen ab Einfädelspur) vom Fahrbahnrand der K 5756 aufweisen. 4. Im Einmündungsbereich der Erschließungsstraße zur K 5756 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die geplanten Bäume weisen bereits alle einen Mindestabstand von 4,50 m zum Straßenrand auf.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und das Sichtdreieck informell in den zeichneri-</p>

	<p>ist ein Sichtfeld mit den Maßen 10x195 m von jeglicher Bebauung, Bepflanzung, sichtbehindernder Einzäunung und Nutzung freizuhalten.</p>	<p>schen Teil des Bebauungsplanes übernommen. Ein als Pflanzgebot innerhalb des Sichtdreieckes festgesetzter Einzelbaum wird entfernt. Zwei weitere anzupflanzende Einzelbäume, die zukünftig mit ihrer Krone in das Sichtdreieck ragen könnten, werden durch Aufastung bis zur notwendigen Höhe dem Sichtdreieck angepasst. In Ziffer 4.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird unter Pf2 „Parkplatzbegrünung“ der folgende Passus aufgenommen: <i>„Überstellung des Parkplatzes neben der Zufahrt mit Bäumen unter Berücksichtigung des Sichtdreiecks an der Einmündung zur Kreisstraße; Baumkronen müssen bei entsprechendem Wachstum im Bereich des Sichtdreiecks aufgeastet werden.“</i></p>
<p>1.6</p>	<p>Landesnenschutzverband - Arbeitskreis Schwarzwald-Baar - Gumpstraße 15 78199 Bräunlingen vom 07.01.2013</p> <p>Die Verbände im LNV nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Der Auslöser der Bebauungsplanänderung – der Bau einer Bauschuttrecyclinganlage – wird als Maßnahme des Umweltschutzes ausdrücklich begrüßt. Die Angliederung an einen bestehenden Baustoffhandel, die Entfernung zu Wohngebieten sowie die bereits bestehende Ausweisung als Gewerbegebiet ergeben einen sinnvollen Standort.</p> <p>Leider ist auch der beste Standort und Vorhaben mit Flächenverbrauch und Eingriffen verbunden. In diesem Fall besteht dieser vor allem bei den Schutzgütern Arten, Biotope, Landschaftsbild und Wasser. Die Bewertung der Schutzgüter ist weitgehend ausreichend dargestellt und bewertet. Zu folgenden Punkten sehen wir allerdings noch Änderungs-/Ergänzungsbedarf:</p> <p>1. Bebauungsvorschriften</p> <p>- <u>Widmung als Industriegebiet</u>: Die Notwendigkeit wird akzep-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen zur Art der</p>

	<p>tiert. Allerdings wird befürchtet, dass damit die Grundlage für die Umwidmung der gesamten Fläche geschaffen wird, da nur geringfügig Nutzungseinschränkungen gemacht werden. In einem sensiblen Landschaftsraum mit angrenzend ausgewiesenen EU-Schutzgebieten sehen wir diese mögliche Entwicklung kritisch und im Rahmen dieses Verfahrens nicht prüfbar. Daher halten wir eine weitergehende Einschränkung der möglichen Nutzungen des GI-Gebietes für erforderlich.</p> <p>Forderung: Beschränkung der Nutzung auf die vorgesehene Nutzung (und ggf. gleichartiger, verwandter Nutzungen)</p> <p>- <u>Höhe der zulässigen Gebäude:</u> Diese wird im Industriegebiet (GI) mit maximal 14 m Traufhöhe festgesetzt. Dies ist im ausgewiesenen Gewerbegebiet (GE) (leider) schon Bestand. Der Geltungsbereich des GI ist relativ kleinflächig und zudem in äußerster Randlage zur freien Landschaft. Für das geplante Vorhaben ist diese Festsetzung nicht nötig, da keine höheren Bauten geplant sind (s. Umweltbericht). Daher sehen wir eine Chance, Vorsorge für das Landschaftsbild zu treffen.</p> <p>Forderung: Beschränkung der Gebäudehöhen auf zwei Vollgeschosse (max. 8 m Traufhöhe). Dann ist auch eine gute Einbindung durch die festgesetzte Eingrünung zu erwarten.</p> <p>- <u>Artenliste:</u> Für die unter 4.2 und 4.3 genannten Pflanzungen ist eine betriebsbedingt sehr eingeschränkte Artenliste vorgegeben, was für die Pflanzflächen Pfb 1 und Pfb 2 (an der Pfohrer Straße) akzeptiert werden kann, wobei die Waldkiefer nur in geringen Anteilen zu verwenden ist. Wir gehen davon aus, dass Nachpflanzungen im Bereich der <u>Erhaltungsflächen</u> nicht auf die genannten Arten beschränkt, sondern sich am standortgerechten, natürlichen Arteninventar orientieren. Für alle Pflanzungen ist eine fachgerechte Pflege festzusetzen, um z. B. großflächiges „Auf-den-Stock-Setzen“ (wie geschehen) oder unsachgemäße Baumpflege zu verhindern und die Ziel-</p>	<p>baulichen Nutzung schränken die bisher möglichen Nutzungen im Bereich der Ausweisung des Industriegebietes (GI) gegenüber der ursprünglichen Nutzung als Gewerbegebiet (GE) bereits weiter ein (z. B. Ausschluss Tankstellen, Wohnungen für Betriebspersonal). Eine weitere Einschränkung ist daher nicht notwendig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abstufung der zulässigen Traufhöhen von maximal 14 m ist nicht möglich, weil dies z. B. die Aufstellung von Silos für die Separierung bzw. Bevorratung von Zuschlagstoffen verhindern würde. Dies ist jedoch für die geplante wie auch bereits bestehende Nutzung notwendig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die eingeschränkte Artenliste gilt nur für die in Ziffer 4.2 vorgesehene Eingrünung Pf 1 und Pf 2 an der Pfohrer Straße. Auf den Erhaltungsflächen können Nachpflanzungen mit allen standortgerechten Arten vorgenommen werden.</p>
--	---	---

<p>setzung der Pflanzungen – Lebensraum und Einbindung – nicht zu gefährden.</p> <p>2. Örtliche Bauvorschriften</p> <p>- <u>Punkt 2:</u> Wir gehen nach der Formulierung davon aus, dass für die übrigen Grundstücksgrenzen keine <u>Einfriedungen</u> zulässig sind. Dies würden wir sehr begrüßen, da von Osten und Süden Tiere in die heutigen Brachflächen (Später zum Teil Ausgleichsfläche) einwechseln. Andernfalls müssten diese definiert werden unter dem Gesichtspunkt der Durchgängigkeit zumindest für Kleinsäuger. Die Ausgleichsfläche darf keinesfalls eingezäunt werden.</p> <p>3. Umweltbericht</p> <p>Den Bewertungen und Maßnahmenvorschlägen wird weitgehend zugestimmt.</p> <p>- <u>Schutzgut Boden.</u> Die Aussage hierzu können wir nicht nachvollziehen. Es ist richtig, dass dieser zum Teil verändert und in seinen ursprünglichen Funktionen nicht mehr vollständig erhalten ist. Die vorgesehene Versiegelung von ca. 0,6 ha stellt aber eine deutliche Verschlechterung gegenüber dem heutigen Zustand dar. Wir bitten, die Formulierungen unter 2.1.2 und 2.2.3 entsprechend zu ändern, auch wenn es für die Bilanzierung (da bereits GRZ 0,7 ausgewiesen) keine Rolle spielt.</p> <p>- <u>Landschaftsbild:</u> Der Umweltbericht geht „bei Realisierung des</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Laut Anhang Ziffer 7 der Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg sind unter anderem folgende Einfriedungen bzw. Stützmauern verfahrensfrei:</p> <p>a) Einfriedungen im Innenbereich, b) Stützmauern bis 2 m Höhe</p> <p>Die getroffene Vorschrift bezieht sich nur auf Grundstücksgrenzen an Straßen und Wegen. Dort gilt z. B. die Einschränkung, dass keine Stützmauern errichtet werden dürfen. Das Betriebsgelände ist seit Jahren, auch aus Sicherheitsgründen, bereits vollständig eingezäunt. Zusätzliche Zäune innerhalb des Plangebietes sind nicht vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Formulierung unter 2.1.2 (Schutzgut Boden – Bestandsbeschreibung) des Umweltberichtes ist nach wie vor zutreffend und wird nicht geändert. Die vorgesehene Versiegelung betrifft außerhalb des Teiches anthropogene Aufschüttflächen, auf denen in betrieblich ungestörten Teilbereichen eine Sekundärbodenbildung über die natürliche Sukzession erfolgen konnte (Entwicklung einer dünnen Oberbodenschicht mit Pionierbewuchs). Die Versiegelung (auch von bewachsenem Aufschüttboden) in einem seit 40 Jahren existierenden Gewerbegebiet ist als unerhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden bewertet worden. Die Formulierung unter 2.2.3 wird im Umweltbericht entsprechend geändert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Landschaftsbildbewertung</p>
--	--

<p>Vorhabens“ von keiner Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus. Dies gilt nicht, wenn eine Nutzung entsprechend der Zulässigkeit der Bauvorschriften mit vier Vollgeschossen realisiert wird. Damit unterstützt der Umweltbericht unsere Forderung nach Reduzierung der zulässigen Gebäudehöhen (siehe oben).</p> <p>- <u>Schutzgut Wasser:</u> Für eine Ausweisung als GI ist eine Auffüllung über HQ 100 erforderlich (fast der gesamte Bereich liegt im HQ 100-Bereich). Weder im Umweltbericht noch in der Begründung wird auf einen Ausgleich eingegangen, obwohl dargestellt wird, dass die Donau als Retentionsraum eine Hauptfunktion hat.</p> <p>Forderung: Darstellung des Umfangs der erforderlichen Auffüllung, Umfang der Kompensation durch die Ausgleichsmaßnahme (nur nicht ständig wassergefülltes Volumen), Ausgleich für das Defizit.</p> <p>- <u>Maßnahmen 2.2 und 2.3:</u> Die Bedeutung des aktuellen Flächenzustandes zeigt sich deutlich an den zwei erhobenen Artengruppen: 85 % der Vogelarten stehen auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württembergs oder sind bereits gefährdet. Die Kreuzkröte zählt zu den besonders streng geschützten Arten. Die beiden o. g. Maßnahmen sind geeignet, einen Teilausgleich für die Verfüllung und Versiegelung des GI-Bereiches und damit einen Ersatz für die gefährdeten Arten zu leisten. Durch die Anordnung am Rand ist eine Vernetzung mit der Donauaue, die vor allem im geplanten renaturierten Status weitere Ersatzlebensräume bietet, gegeben.</p> <p>Das Vorkommen der Kreuzkröte als eines der letzten in der Riedbaar zeigt die besondere Bedeutung der offenen, warmen Kleingewässer und Habitate (vor allem Ruderalflur), die in der</p>	<p>des Umweltberichtes gilt nur für die geplante Bauschutt-Recyclinganlage.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Von Seiten des Amtes für Wasser- und Bodenschutz des Schwarzwald-Baar-Kreises wurde im Zuge der Behördenbeteiligung bereits eine entsprechende Stellungnahme zur nebenstehenden Problematik abgegeben. In Abstimmung mit diesem Amt wird derzeit ein Ausnahmeantrag für die geplante Überbauung bzw. Versiegelung innerhalb des Überschwemmungsgebietes erarbeitet und alsbald gestellt. Hierin wird auf die nebenstehenden Punkte eingegangen. Der notwendige Retentionsausgleich wird in Umfang und Funktion im unmittelbaren Nahbereich innerhalb des Firmengeländes des Kieswerks Wintermantel vorgenommen. Nachteilige Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger sind nicht zu erwarten. Die Belange der Hochwasservorsorge werden gewissenhaft geprüft und beachtet. Die Begründung sowie der Umweltbericht werden dahingehend angepasst.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Hinweisen wird zum Teil gefolgt. Mit Schreiben vom 14.01.2013 hat sich die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis im Zuge der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung positiv</p>
--	--

	<p>Regel natürlicherweise durch Hochwasser einer dauernden Veränderung unterworfen sind und dadurch weitgehend vegetationsfrei bleiben oder als Sekundärbiotop (und Fundorte der Kreuzkröte) überwiegend von der Vorhabenplanung betroffen. Daher muss in die Maßnahmenbeschreibung eine Pflege aufgenommen werden: nur durch regelmäßige Entfernung der Vegetationsschicht (durch Schaffung von Rohboden durch Freilegung von Kiesschichten) am Teich, in und um die Kleingewässer können dauerhaft Ruderalfluren und vegetationsarme Wasserflächen für die Kreuzkröte erhalten und der artenschutzrechtliche Ausgleich gewährleistet werden.</p> <p>Forderung: Festsetzung einer Pflege der Kreuzkrötenhabitate</p> <p>Aus diesem Grund ist bei der Vergrößerung des Teiches auf Pflanzmaßnahmen zu verzichten, die natürliche Sukzession aus dem bestehenden Restteich ist völlig ausreichend.</p> <p>Beide o. g. Maßnahmen sind mindestens ein Jahr im Vorlauf zum Vorhabensbaubeginn umzusetzen, um eine Um-/ Besiedlung zu ermöglichen.</p> <p>Vor Ausführung sind beide Maßnahmen nochmals mit der Renaturierungsplanung an der Donau durch das Regierungspräsidium Freiburg abzustimmen um positive Synergieeffekte sicherzustellen, um den quantitativen Flächenverlust für Arten und Biotop durch qualitativ hochwertige Maßnahmen auszugleichen.</p>	<p>geäußert. Die von dort zusätzlich geforderten Ergänzungen zur Maßnahmenbeschreibung werden sowohl in den Umweltbericht als auch in die Begründung eingearbeitet. Zudem werden die planungsrechtlichen Festsetzungen dahingehend ergänzt, dass die Pflege der Kreuzkrötenhabitate durch regelmäßiges Entfernen der Vegetationsschicht (etwa alle 3-5 Jahre) am Teich und um die Kleingewässer erfolgen wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Pflanzmaßnahmen vorgesehen. Röhricht siedelt sich über die natürliche Sukzession an.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahme für die Kreuzkröte ist vorgezogen zu verwirklichen, da die Kreuzkröte aber eine Pionierart ist, ist ein Vorlauf von einem Jahr nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derzeit erfolgt bereits die Zusammenarbeit und Abstimmung mit den zuständigen Stellen beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis sowie dem Regierungspräsidium. Dies wird auch zukünftig der Fall sein, sodass eine qualitätvolle und naturnahe Umsetzung der Maßnahmen erfolgen wird. Von Seiten des Umweltplaners hat bereits im Planungsprozess eine Abstimmung stattgefunden.</p>
2.	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN	
2.1	<p>Energiedienst Netze GmbH Schildgasse 20 79618 Rheinfeldern</p>	

2.2	Unitymedia KabelBW Regional Planning STG/VS Goldenbühlstraße 15 78048 Villingen-Schwenningen 05.12.2012	
2.3	Deutsche Telekom AG T-Com PTI 32/Produktionsmanagement Adolf-Kolping-Straße 2-4 78166 Donaueschingen	